

**Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung**

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-673/21-26	
Datum	25.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	03.12.2024	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	29.01.2025	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2025	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2025	beschließend

Betreff:

Neufassung der Richtlinien über die Förderung der kulturellen Vereine in Rüsselsheim am Main

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme zu:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Neufassung der Richtlinien über die Förderung der kulturellen Vereine in Rüsselsheim am Main zur Kenntnis.

Begründung:

Ziel

Die Neufassung der Richtlinien über die Förderung der kulturellen Vereine in Rüsselsheim am Main dient der Optimierung des Antragsverfahrens, der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, der Berücksichtigung der Antidiskriminierungsklausel sowie der Stärkung der Jugend- und Nachwuchsförderung im Rahmen der Jahresförderung der kulturellen Vereine.

Ausgangslage

Es ist eine wesentliche Zielsetzung kommunaler Kulturpolitik, kulturelle Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu initiieren und zu gewährleisten. In diesem Bestreben sind kreative, künstlerische und kommunikative Vorhaben und Aktivitäten zu ermöglichen, zu ermutigen und zu fördern. Wichtige Träger solcher Aktivitäten sind dabei die kulturellen Vereine, die seit vielen Jahren zu einem vielfältigen kulturellen Angebot in Rüsselsheim am Main beitragen. Sie zu unterstützen, ist eine der zentralen Aufgaben der Kulturpolitik der Stadt Rüsselsheim am Main.

Bis 2022 lag die Zuständigkeit für die Förderung der kulturellen Vereine beim Eigenbetrieb Kultur123. Seit 2022 wird sie von der Kultursteuerung verwaltet. Indem die Förderung in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung übergang, wurden die hoheitlichen Aufgaben im Sinne eines Kulturamtes und deren Förderbudgets unter dem Produkt der Kultursteuerung zusammengeführt.

Problem

Die Antragstellung für die allgemeine Vereinsförderung sowie den Bereich Kinder- und Jugendförderung erfolgt bislang in zwei getrennten Verfahren mit jeweils eigenen Richtlinien und Antragsformularen.

Die Berechnung und Vergabe der Fördermittel ist gemäß Richtlinien in einem mehrstufigen Verfahren geregelt, das sich sowohl in der Beantragung als auch in der Berechnung der Förderanteile als verwaltungsaufwändig erwiesen hat (vgl. Anlage 3: Schema der Vereinsförderung aktuell). Die Förderquoten je Verein variieren zudem stark je nach Anzahl der eingereichten Anträge sowie der Höhe der angemeldeten Kosten im Bereich der sogenannten „gezielten Förderung“ (s.u.). Die Höhe und Zusammensetzung des jährlichen Förderbetrages ist damit für die Vereine nicht kalkulierbar beziehungsweise nachvollziehbar.

Sowohl die Richtlinien als auch die Antragsformulare bedürfen insgesamt einer Aktualisierung und Neufassung, um die Abfrage antragsbezogener Informationen zu optimieren und das Verfahren transparenter, nachvollziehbarer und einfacher zu gestalten.

Die änderungsbedürftigen Bereiche sind im Einzelnen:

- Förderung pro **Kinder- und Jugendsparte** im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung, die in den letzten Jahren von keinem Verein beantragt worden ist.
- Die mit 5 % der Jahresfördermittel veranschlagten **Zuschüsse zu besonderen Veranstaltungen und Jubiläen**, die in der Vergangenheit nur selten abgerufen worden sind. Der Posten wurde in diesen Fällen auf alle antragstellenden Vereine verteilt.
- die in den bisherigen Richtlinien mit 40 % der Jahresfördermittel bezifferten sogenannte „**gezielte Förderung**“. Die Beantragung und Berechnung dieses Fördergegenstandes hat sich in der Vergangenheit bei der Berechnung der Förderquoten als problematisch erwiesen, verbunden mit einem hohen Verwaltungsaufwand. Die „gezielte Förderung“ wird zwar unter 2.3 der Richtlinien über die Förderung der kulturellen Vereine in Rüsselsheim beschrieben, jedoch geht aus den Antragsunterlagen keine Regelung der Antragstellung zu dieser Fördermaßnahme hervor. Die Antragstellung erfolgte in der Praxis durch die Einreichung von Originalbelegen zu Ausgaben für die Vereinsarbeit (Materialanschaffungen, Aufwendungen für Veranstaltungen und Raumausstattung, sonstige Betriebskosten). Zur Berechnung der Förderanteile mussten diese Belege einzeln geprüft und eine Anerkennung der Kosten begutachtet werden. Für die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben geht aus den Förderrichtlinien jedoch keine Regelung hervor.

Lösung

Mit der Neufassung der Richtlinien werden die allgemeine Vereinsförderung sowie der Bereich Kinder- und Jugendförderung in einer Richtlinie mit einem gemeinsamen Antragsformular zusammengefasst (Anlagen 1 und 2). Die Vergabe erfolgt gemäß Neufassung in einem vierstufigen Förderverfahren (vgl. das Schema in Anlage 4):

1. Grundpauschale Stadtverband der kulturellen Vereine

In der ersten Förderstufe wird die laufende Arbeit des Stadtverbandes der kulturellen Vereine der Stadt Rüsselsheim e.V. (SKV) mit 5 % der Jahresfördermittel unterstützt. Der Stadtverband verzichtet im Gegenzug auf eine eigene Antragstellung zur jährlichen Vereinsförderung.

2. Vereinsjugendförderung

In der zweiten Förderstufe wird die Höhe der Vereinsjugendförderung berechnet. Dabei entfällt die Förderung pro Jugendsparte. Im Gegenzug werden die weiteren Ansätze wie folgt erhöht:

- Grundbetrag: 250 Euro (bisher: 115 Euro)
- Förderung pro jungem Mitglied: 10 Euro (bisher: 5 Euro)
- Förderung pro Übungsleiter*in: 150 Euro (bisher: 92 Euro)

Die Neufassung der Richtlinien sieht zudem vor, dass ein Bezug des Grundbetrags zukünftig nicht nur durch den Nachweis von mindestens sechs Mitgliedern unter 18 Jahren sowie der Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleiter erfolgen kann, sondern auch durch den Nachweis eines eigenen kulturellen Bildungsangebotes für Kinder und Jugendliche durch die Vereine. Dadurch soll die Kulturarbeit für junge Menschen in Form von Veranstaltungen, Projekten oder Bildungsangeboten auch bei den Vereinen gestärkt werden, die keine eigenen Jugendsparten oder aktive jugendliche Mitglieder vorweisen können.

Mit der Umbenennung der Kinder- und Jugendförderung in „Vereinsjugendförderung“ wird eine begriffliche Unterscheidung von der städtischen Kinder- und Jugendförderung vorgenommen.

3. Übungsleiterpauschale

In der dritten Förderstufe wird die Höhe der anteiligen Zuschüsse zu Vereinsausgaben für Dirigentinnen und Dirigenten sowie Chor- und Übungsleiterinnen/-übungsleiter in den Vereinen berechnet. Bezuschusst werden 20 % der nachgewiesenen Honorare für Dirigentinnen und Dirigenten sowie Chor- und Übungsleiterinnen/-übungsleiter bis max. 2.000 Euro pro Verein. Kosten für Übungsleiter*innen, die bereits über die Vereinsjugendförderung bezuschusst worden sind, werden hier nicht erneut berücksichtigt.

4. Grundförderung Vereine

Die Grundförderung erhalten alle antragstellenden Vereine, die einen vollständigen, den Förderkriterien entsprechenden Antrag eingereicht haben. Die Mittel, die für die Grundförderung zur Verfügung stehen, berechnen sich aus dem Restbetrag nach Abzug der Grundpauschale SKV, der Summe der Vereinsjugendförderung sowie der Summe der Übungsleiterpauschale. Der Förderbetrag je Verein errechnet sich aus der Division des für die Grundförderung zur Verfügung stehenden Betrages durch die Anzahl der antragstellenden Vereine.

Stehen nach Abzug der ersten drei Förderstufen (Förderung des Stadtverbandes, Vereinsjugendförderung und Übungsleiterpauschale) weniger als ein Drittel der Gesamtsumme der Vereinsförderung für die Grundförderung zur Verfügung, erfolgt eine entsprechende prozentuale Kürzung der Förderbeträge in den Förderstufen 1-3. Damit wird gewährleistet, dass mindestens ein Drittel der Jahresfördersumme für die Grundförderung zur Verfügung steht.

Die Grundsätze der Vereinsförderung (1.3) werden zudem um folgenden Punkt ergänzt: „eine unterschriebene Erklärung zu den „Grundsätzen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (Antidiskriminierungsklausel)“.

Die Kultursteuerung stellt die Erklärung auf der Seite der Stadt Rüsselsheim zum Download bereit, versendet sie an Antragstellende und dokumentiert den Eingang unterzeichneter Erklärungen. Damit wird gewährleistet, dass eine finanzielle Zuwendung nur an Antragstellende erfolgt, die eine Erklärung zu den Grundsätzen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit abgegeben haben.

Mit der Neufassung der Richtlinien wird das Antragsverfahren vereinfacht, indem die Einreichung von Ausgabenbelegen in der gezielten Förderung entfällt. Im Gegenzug wird die Grundförder-pauschale erhöht, zur anteiligen Deckung laufender Kosten und zur Unterstützung der ehrenamtlich geleisteten Vereinsarbeit. Für Sonderprojekte und -veranstaltungen sowie besondere Investitionen, die durch die Vereinsförderung nicht abgedeckt werden können, steht den Vereinen die städtische Projektförderung als gezielte Fördermaßnahme offen.

Die Förderschwerpunkte verschieben sich damit zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit, der Grundförderung sowie zu den besonders kostenintensiven Vereinsausgaben im Bereich der Chor- und Übungsleiterhonorare. Damit sollen vor allem das aktive Vereinsleben und die Nachwuchsarbeit in den Vereinen unterstützt werden.

Weiteres Vorgehen

Mit Beschlussfassung der Neufassung erfolgt eine Bereitstellung der Richtlinien und des Antragsformulars auf der Seite der Stadt Rüsselsheim am Main. Ab 2025 erfolgt die Antragstellung und Vergabe der Fördermittel auf Grundlage der Neufassung der Richtlinien, vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushaltes.

Alternativen

Die Neufassung der Richtlinien wird nicht beschlossen. Die Antragstellung und Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der bestehenden Richtlinien.

Kosten/Finanzierung

Für die Förderung der kulturellen Vereine stehen unter der Kostenstelle 040030000 / Sachkonto 7128837 im Haushalt 2024 44.800 Euro zur Verfügung. Die Änderung der Richtlinien erfolgt kostenneutral.

Auswirkungen auf das Klima

keine

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Richtlinien über die Förderung der kulturellen Vereine

Anlage 2: Entwurf Antrag auf Vereinsförderung

Anlage 3: Modell der Vereinsförderung aktuell

Anlage 4: Schema Vereinsförderung gemäß Neufassung der Richtlinien

Rüsselsheim am Main, den 03.12.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister